

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 13. Dezember 2024
(OR. en)**

AD 25/24

LIMITE

CONF-ALB 8

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 6: Außenbeziehungen

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungscluster: 6 – Außenbeziehungen

Einschließlich der Kapitel 30 – Außenbeziehungen, Kapitel 31 – Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 6, 10, 14, 16, 23, 31, 38, 39, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Albanien, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinem Standpunkt AD 24/24 CONF-ALB 7 den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 6 in der am 4. Dezember 2024 geltenden Fassung akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

1. Kapitel 30 – Außenbeziehungen

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der **gemeinsamen Handelspolitik** eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU erwartet, dass Albanien seine Verwaltungskapazität ausbaut, um sicherzustellen, dass seine internationalen Abkommen mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden und dass alle unmittelbar geltenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der EU zum Zeitpunkt des Beitritts tatsächlich angewandt werden. Die EU nimmt die Zusage Albaniens zur Kenntnis, dass es im multilateralen und bilateralen Kontext mit den Standpunkten der EU im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik zum Zeitpunkt des Beitritts im Einklang stehen wird. Die EU ersucht Albanien, während des Heranführungszeitraums bei allen Änderungen in der Handelspolitik eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten und seine Strategien und Standpunkte gegenüber Drittländern und in internationalen Organisationen, einschließlich in allen Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation, auf die der EU abzustimmen. Die EU ersucht Albanien, seinen Beitritt zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen abzuschließen.

Die EU unterstreicht, dass es Albanien obliegt sicherzustellen, dass all seine **internationalen Abkommen**, insbesondere alle Handelsabkommen oder bilateralen Investitionsabkommen zwischen Albanien und Drittländern, zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Die EU weist Albanien darauf hin, dass es verpflichtet ist, alle zwischen Albanien und Drittländern bestehenden bilateralen Abkommen sowie andere von ihm geschlossene internationale Abkommen, die mit den Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft und insbesondere mit der ausschließlichen Zuständigkeit der EU für die gemeinsame Handelspolitik nicht zu vereinbaren sind, zu beenden.

Die EU begrüßt, dass Albanien zugesagt hat, bis zum Zeitpunkt des Beitritts alle seine Freihandelsabkommen ohne Einschränkung aufzukündigen und sicherzustellen, dass alle Abkommen über Handel, Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie andere einschlägige Abkommen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Albanien wird ersucht, die EU über den Inhalt diesbezüglicher Verhandlungen mit Drittländern auf dem Laufenden zu halten und solche Verhandlungen in enger Absprache mit der Kommission zu führen. Die EU nimmt die Zusage Albaniens zur Kenntnis, dass alle neuen Handelsabkommen, die Albanien vom heutigen Tage an bis zum Zeitpunkt des Beitritts möglicherweise mit einem Drittland schließt, eine Bestimmung enthalten sollten, wonach Albanien das Abkommen vor seinem Beitritt ohne Entstehung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art gegen die EU kündigen kann. Die EU weist darauf hin, dass Albanien den gemeinsamen Zolltarif der EU für alle Waren und die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen der EU ab dem Tag des Beitritts anwenden muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien bei der **Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck** eine teilweise Angleichung erreicht hat. Die EU erwartet, dass Albanien seine Verwaltungskapazität ausbaut und die Vorbereitung seiner Bediensteten verbessert, damit die EU-Vorschriften in diesem Bereich zum Zeitpunkt des Beitritts wirksam angewandt werden können. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, dass Albanien seinen Rechtsrahmen kontinuierlich an die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/821 über **Güter mit doppeltem Verwendungszweck** angleicht. Die EU nimmt Kenntnis von den anhaltenden Bemühungen Albaniens, dem **Wassenaar-Arrangement** beizutreten, was die Vorbereitungen für die Umsetzung des Besitzstands für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erleichtern kann, und ersucht Albanien, seinen Beitritt ohne Zeitverzug abzuschließen. Die EU ersucht Albanien ferner, seinen baldigen Beitritt zur Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) und zum Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) sicherzustellen. Darüber hinaus wird Albanien ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, sich der Australischen Gruppe (AG) anzuschließen; dies wäre ein positiver Schritt auf dem Weg zur Angleichung an den EU-Besitzstand und zur Mitgliedschaft in der AG.

Albanien muss außerdem die EU-Vorschriften für öffentlich unterstützte Exportkredite anwenden und die wirksame Durchsetzung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU ab dem Beitritt sicherstellen.

Die EU stellt fest, dass es keine Rechtsvorschriften über die **Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI)** in Albanien gibt, und begrüßt die Zusage Albanien, den Bedarf und die Modalitäten der Angleichung bis Ende 2026 zu bewerten. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien sich an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung von ADI angleicht, einschließlich künftiger Überarbeitungen, wie sie im Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen vom Januar 2024 vorgesehen sind.

Die EU stellt fest, dass Albanien im Bereich der **außenpolitischen Instrumente** nicht am **Kimberley-Prozesses** teilnimmt. Die EU stellt außerdem fest, dass Albanien mit dem Tag seines Beitritts zur EU automatisch Vertragspartei des Kimberley-Prozesses wird. Die EU ersucht Albanien daher, seine Vorbereitungen, einschließlich der Angleichung der Rechtsvorschriften, fortzusetzen, um sicherzustellen, dass ab dem Tag des Beitritts die Regeln für den Kimberley-Prozess angewandt werden. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich der **Bekämpfung von Folter**. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien sich vollständig an die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/125 über die Bekämpfung von Folter angleicht, und erinnert daran, dass die wirksame Durchsetzung der Vorschriften bis zum Beitritt gewährleistet sein muss.

Die EU weist darauf hin, dass Albanien im Bereich des **auswärtigen Handelns** der Politik und den Grundsätzen der EU für seine internationalen Partnerschaften verpflichtet ist. Die EU ermutigt Albanien, einen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungspolitik im Einklang mit der Politik und den Grundsätzen der EU zu schaffen; dazu sollten auch die Verwaltungskapazitäten ausgebaut und eine Entwicklungsagentur eingerichtet werden.

Die EU weist darauf hin, dass Albanien im Bereich der **Politik der humanitären Hilfe** der Politik und den Grundsätzen der EU für die Bereitstellung humanitärer Hilfe verpflichtet ist. Die EU ersucht Albanien, einen Rechtsrahmen für die Politik der humanitären Hilfe für Drittländer im Einklang mit der Politik und den Grundsätzen der EU zu schaffen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in Bezug auf die **Bekämpfung von Korruption in den Außenbeziehungen** sowohl über einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Korruption in seinem Strafrecht als auch über Gesetze, die die Prävention und Aufdeckung von Korruption in bestimmten Vorschriften regeln, verfügt. Die EU ersucht Albanien, die Korruptionsbekämpfung fortzusetzen, indem es die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich Präventiv- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wirksam durchsetzt.

2. Kapitel 31 – Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf die **Institutionen und den Beschlussfassungsprozess** die Vorbereitungen Albaniens für die effiziente und fristgerechte Umsetzung der GASP der EU planmäßig verlaufen. Die EU ermutigt Albanien, seine institutionellen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen.

Die EU betont, wie wichtig ein häufiger Austausch auf mehreren Ebenen im Rahmen des **politischen Dialogs** zwischen der EU und Albanien ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien fest entschlossen ist, seine EU-Mitgliedschaft durch eine strategische und proaktive Außenpolitik voranzubringen. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich Albanien regelmäßig GASP-Standpunkten angeschlossen hat, wenn es darum ersucht wurde. Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Albaniens, seinen politischen Dialog und seinen Kontakt zu dritten Partnern zu intensivieren, sowie von seiner aktiven Rolle in der Region und in regionalen Initiativen/Formaten, indem es Standpunkte einnimmt, die mit den Werten und außenpolitischen Interessen der EU im Einklang stehen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Eintreten Albaniens für gutnachbarliche Beziehungen, die das Land als eines seiner außenpolitischen Leitziele betrachtet. Die EU weist darauf hin, dass gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses sind. Sie tragen zu Stabilität, Versöhnung und einem Klima bei, das der Lösung noch offener Fragen förderlich ist. Es bedarf entschiedener und anhaltender Anstrengungen, um Aussöhnung und regionale Stabilität zu fördern, indem – auch durch gemeinsame Anstrengungen – Stereotype bekämpft werden, gegen hetzerische Rhetorik vorgegangen wird und historische Ungenauigkeiten berichtigt werden sowie inklusive Lösungen im Einklang mit dem Völkerrecht und den bewährten Grundsätzen gefunden und umgesetzt werden.

Was die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** angeht, stellt die EU fest, dass Albanien sich den Erklärungen des Hohen Vertreters im Namen der EU und den einschlägigen Beschlüssen und restriktiven Maßnahmen des Rates, einschließlich derjenigen gegen Russland und Belarus, zu 100 % angeschlossen hat. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien über die erforderlichen Strukturen verfügt, um **restriktive Maßnahmen** umzusetzen, dass jedoch Spielraum zum Ausbau der geplanten Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau besteht. Daher ersucht die EU Albanien, seine Kapazitäten für die technische Umsetzung und Durchsetzung der komplexen restriktiven Maßnahmen der EU weiter auszubauen.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Albaniens, die von der EU mit dem Ziel der **Konfliktverhütung** durchgeführten Maßnahmen und Aktionen weiterhin zu unterstützen und sich daran zu beteiligen. Die EU ersucht Albanien, seinen rechtlichen und technischen Rahmen für die Konfliktverhütung weiter an den EU-Besitzstand anzugleichen, die Lücke zwischen Frühwarnung und frühzeitigem Handeln weiter zu schließen und sein Engagement für die Konfliktverhütung mit den VN-Organisationen zu verstärken.

Im Bereich **Nichtverbreitung** nimmt die EU zur Kenntnis, dass Albanien die Ziele der EU in Bezug auf Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung unterstützt und bereit ist, den diesbezüglichen Besitzstand zu übernehmen und umzusetzen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien Vertragspartei aller wichtigen internationalen Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie des Vertrags über den Waffenhandel ist. Die EU ersucht Albanien, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Bezug auf Letzteren weiter zu verbessern. Die EU ermutigt Albanien, seine Bemühungen um einen unverzüglichen Beitritt zum Wassenaar-Arrangement fortzusetzen. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien keine Massenvernichtungswaffen besitzt und nicht beabsichtigt, Tätigkeiten zu entwickeln oder zu unterstützen, die zu deren Verbreitung führen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien seine nationale Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen aus dem Jahr 2020 und seinen Aktionsplan umgesetzt hat.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien den wichtigsten internationalen Übereinkommen über **Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW)** beigetreten ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien einen positiven Beitrag zum regionalen Fahrplan zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels leistet und Anstrengungen unternommen hat, um sein Rechtssystem zu verbessern und die Kapazitäten der Polizei-, Grenz- und Sicherheitskräfte für die Rüstungskontrolle zu erhöhen. Die EU ersucht Albanien, diese konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fahrplan fortzusetzen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien seine nationale SALW-Strategie und den dazugehörigen Aktionsplan für 2022-2024 umgesetzt hat. Die EU erinnert daran, wie wichtig das elektronische Registrierungssystem für die Waffenkontrolle und für Ermittlungen zu illegalen Waffen und zu Verbrechen mit Waffen ist. Die EU ersucht Albanien daher, die Sicherheitsbedingungen für die Lagerung und für Vorräte von Waffen und Munition sowie die Registrierung von Waffen weiter zu verbessern.

Was die **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass Albanien als Unterzeichnerstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Jahr 2007 ein bilaterales Immunitätsabkommen mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet hat, nach dem der Strafgerichtshof nicht für US-Regierungsbeamte und -angestellte einschließlich Militärpersonal und Auftragnehmer zuständig ist. Dieses Abkommen steht im Widerspruch zu dem Beschluss 2011/168/GASP des Rates und den Leitprinzipien der EU für Vereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat des Römischen Statuts des IStGH und den Vereinigten Staaten über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof, die den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2002 zum Internationalen Strafgerichtshof beigefügt sind. Albanien muss die vollständige Übereinstimmung mit dem Standpunkt der EU sicherstellen. Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Albaniens, dass es sich spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts zur Europäischen Union vollständig an den EU-Besitzstand, einschließlich des Beschlusses 2011/168/GASP des Rates und der Leitprinzipien der EU für Vereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat des Römischen Statuts des IStGH und den Vereinigten Staaten über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof, angleichen wird.

Die EU nimmt das proaktive Engagement Albaniens in **internationalen Menschenrechtsforen**, das in der jüngsten Wahl des Landes in den VN-Menschenrechtsrat für den Zeitraum 2024-2026, seiner Rolle als nichtständiges Mitglied des VN-Sicherheitsrates in den Jahren 2022–2023 und der Ausübung des OSZE-Vorsitzes im Jahr 2020 Ausdruck findet, wohlwollend zur Kenntnis. Die EU begrüßt die Zusage Albaniens, seine Prioritäten im Bereich der Menschenrechte weiterhin an den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2027) anzugleichen. Die EU begrüßt die hohe Angleichungsquote Albaniens an die Erklärungen und Standpunkte der EU in den Vereinten Nationen und im Europarat und betont, dass Albanien bis zum Zeitpunkt des Beitritts eine Angleichungsquote von 100 % erreichen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass seit 2016 ein Geheimschutzabkommen zwischen der EU und Albanien besteht. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien 2023 seine Rechtsvorschriften über den Schutz von Staatsgeheimnissen aktualisiert hat. Die EU weist darauf hin, dass der bestehende Rechtsrahmen Albaniens für **Sicherheitsmaßnahmen** insgesamt mit den EU-Standards vereinbar ist und dass Albanien die Umsetzung des Geheimschutzabkommens mit der EU in den letzten Jahren verbessert hat. Die EU weist ferner darauf hin, dass sich ihre Sicherheitsvorschriften ständig weiterentwickeln und dass Albanien sich bis zum Beitritt an diese Vorschriften angleichen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die neue nationale Sicherheitsstrategie Albaniens sowohl der derzeitigen Bedrohungslage als auch den einschlägigen konzeptionellen Ansätzen zur Abwehr **hybrider Bedrohungen** Rechnung trägt, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Verbesserung des Lageerfassung und der Widerstandsfähigkeit sowie auf dem Ausbau der Kapazitäten zur Bewältigung hybrider Bedrohungen liegt. Die EU ersucht Albanien, Maßnahmen umzusetzen und den administrativen Ansatz zu aktualisieren, sobald die nationale Sicherheitsstrategie, die auch den nationalen Ansatz für hybride Bedrohungen umfasst, angenommen ist, und dabei die Empfehlungen im Rahmen der Untersuchung über hybride Bedrohungen zu berücksichtigen. Die EU ermutigt Albanien, seine Bemühungen um die Schließung des Raums für **Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland**, einschließlich Desinformation, fortzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, um die gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland und andere Formen hybrider Bedrohungen zu stärken. Die EU ersucht Albanien, eine neue umfassende Strategie zur Bekämpfung der Informationsmanipulation und der Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation, anzunehmen. Die EU ermutigt Albanien, bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen, insbesondere der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, einen gesamtgesellschaftlichen, interinstitutionellen Ansatz zu verfolgen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien sich im Rahmen der **Europäischen Friedensfazilität (EFF)** für die Ziele des Kapazitätsaufbaus einsetzt. Albanien erhält zwei EFF-Unterstützungsmaßnahmen: eine auf regionaler Ebene, die 2022 zur Stärkung der Kapazitäten der „Balkan Medical Task Force“ – einer regionalen Organisation, zu der Albanien beiträgt – angenommen wurde, und eine auf bilateraler Ebene, die 2024 zur Verbesserung der operativen Wirksamkeit der albanischen Streitkräfte angenommen wurde. Die EU ersucht Albanien, für die erforderliche administrative und finanzielle Leistungsfähigkeit zur effizienten Umsetzung der Unterstützung aus der Europäischen Friedensfazilität zu sorgen. Außerdem ersucht die EU Albanien, das künftig zur EFF beitragen wird, dafür zu sorgen, dass es sich effizient an den Finanz- und Haushaltsverfahren beteiligen kann, und bittet Albanien um Beiträge.

Die EU begrüßt die engere Zusammenarbeit mit Albanien in Sicherheits- und Verteidigungsfragen, einschließlich der kürzlich erfolgten Annahme einer Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Albanien (nicht verbindliches Instrument), mit der eine Plattform für einen verstärkten Dialog und eine intensivere Zusammenarbeit geschaffen und dadurch die Fähigkeiten im Bereich Sicherheit und Verteidigung ausgebaut werden, was dem wachsenden Engagement zwischen beiden Seiten Rechnung trägt. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien sich weiterhin an Krisenbewältigungsmissionen und -operationen der EU im Rahmen der **Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)**, insbesondere an EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina, beteiligt. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien bereit ist und Interesse daran hat, sich an weiteren militärischen und zivilen Missionen im Rahmen der GSVP, insbesondere der Operation ASPIDES der Seestreitkräfte der Europäischen Union (EUNAVFOR) für die maritime Sicherheit im Roten Meer, zu der Albanien einen Beitrag angeboten hat, zu beteiligen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien daran interessiert ist, an Projekten der **Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ)** teilzunehmen. Die EU ersucht Albanien, seine Bemühungen um eine künftige Teilnahme an einschlägigen SSZ-Projekten fortzusetzen. Da es sich dabei um Rahmen handelt, die von den Mitgliedstaaten gesteuert werden, werden solche Anträge zunächst von den Mitgliedern der jeweiligen Projekte bewertet.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in Bezug auf die **Bekämpfung von Korruption in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik** über einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Korruption in seinem Strafrecht verfügt. Die EU ersucht Albanien, die Korruptionsbekämpfung fortzusetzen, indem es die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich Präventiv- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wirksam durchsetzt.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen stellt die EU fest, dass – mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstands im Rahmen der folgenden Kapitel und bei deren Durchführung machen muss – diese Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Kapitel 30 – Außenbeziehungen

- Albanien passt seinen Rechtsrahmen an die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/821 über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der geänderten Fassung und an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der geänderten Fassung an und setzt die übrigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/125 über die Bekämpfung von Folter um.
- Albanien legt der Kommission einen Aktionsplan mit einer umfassenden Bestandsaufnahme seiner internationalen Abkommen vor, um diese Abkommen ab dem Tag des Beitritts mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen.

Kapitel 31 – Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- Albanien – als Unterzeichnerstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) – gleicht seinen Standpunkt in vollem Umfang an den Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 und die Leitprinzipien der EU für Vereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat des Römischen Statuts des IStGH und den Vereinigten Staaten über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof, die den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2002 zum Internationalen Strafgerichtshof beigefügt sind, an.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Umsetzung und Durchführung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungsklustern zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 4. Dezember 2024 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

